

Vorlage, DS-Nr. 2023/0194

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	28.03.2023			
Rat	02.05.2023			

Betreff: 8. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Troisdorf vom 04. Oktober 2000
hier: Steuerbefreiung für Assistenzhunde

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt die nachstehende Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 04.10.2000:

**8. Änderung vom XX.XX.2023
der Hundesteuersatzung der Stadt Troisdorf**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) und des § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 02. Mai 2023 folgende 8. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

In § 4 Abs. 1 wird der Buchstabe d) ergänzt:

d) für nach der Assistenzhundeverordnung (AHundV) anerkannte Assistenzhunde. Das Vorliegen der Eignung des Hundes als Assistenzhund sowie des Bedarfs des Menschen mit Behinderung i.S.d. Assistenzhundeverordnung ist anhand des Zertifikates in Form eines Ausweises i.S.d. AHundV und des Kennzeichens i.S.d. AHundV nachzuweisen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung vom _____ zur Hundesteuersatzung der Stadt Troisdorf vom 04. Oktober 2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Troisdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den _____

Stadt Troisdorf

Alexander Biber
Bürgermeister.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Bemerkung: siehe Sachdarstellung

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: ja / nein / entfällt

Sachdarstellung:

Die Hundesteuer zählt zu den herkömmlichen örtlichen Aufwandsteuern, weil das Halten eines Hundes über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgeht und einen zusätzlichen Aufwand erfordert.

§ 4 regelt ausschließlich Steuerbefreiungstatbestände solcher Hunde, für deren Haltung nach den allgemeinen Grundsätzen des § 1 der Satzung zwar eine Steuer zu entrichten wäre, auf deren Erhebung jedoch vor dem Hintergrund der Würdigung eines besonderen persönlichen Bedarfs bei schutz- sowie

hilfebedürftigen Personen oder eines öffentlichen Interesses an der Entlastung der Lebensrettung bzw. des Tierheims Troisdorf ganz oder befristet verzichtet wird:

Steuerbefreiung wird auf Antrag gemäß § 4 der Satzung gewährt

- a) für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinden, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GU“ oder „H“ besitzen.
- b) für Hunde, die als Rettungshunde eingesetzt werden und die dafür vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- c) für Pflegehunde aus dem Tierheim Troisdorf. Der Nachweis ist durch den Pflegevertrag mit dem Tierheim zu führen.

Die Verwaltung hatte dem Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung vom 28.03.2023 die Ergänzung der Steuerbefreiungstatbestände für Assistenzhunde sowie für Jagdhunde vorgeschlagen. Der Haupt- und Finanzausschuss hatte der Steuerbefreiung für Assistenzhunde zugestimmt, eine Befreiung für Jagdhunde jedoch abgelehnt.

Unter Berücksichtigung der Empfehlung des HFA schlägt die Verwaltung dem Rat die Ergänzung der Steuerbefreiung für Assistenzhunde vor:

Seit dem 01.07.2021 gelten mit Inkrafttreten des Teilhabestärkungsgesetzes gesetzliche Vorschriften zu Assistenzhunden. Verankert sind diese Regelungen im neu ergänzten Abschnitt 2b zum Behindertengleichstellungsgesetz (BGG).

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat zwecks Konkretisierung dieser Vorschriften die Assistenzhundeverordnung (AHundV) erlassen. Diese ist am 01.03.2023 in Kraft getreten und benennt im Wesentlichen konkrete Assistenzhundearten, besondere Anforderungen an deren Eignung, Ausbildung, Prüfung und Bedarfsprüfungen sowie die Zulassung von Ausbildungsstätten und Prüfern. Ferner enthält die Verordnung Regelungen zur Anerkennung von z.B. bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung oder im Ausland ausgebildeten und geprüften Assistenzhunden und schließlich Vorschriften über die Erteilung von einheitlichen Ausweis- und Kennzeichnungen aller Assistenzhunde.

Ein Assistenzhund ist ein unter Beachtung des individuellen Bedarfs eines Menschen mit Behinderungen speziell ausgebildeter Hund, der aufgrund seiner Fähigkeiten und erlernten Assistenzleistungen dazu bestimmt ist, diesem Menschen die selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, zu erleichtern oder behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen.

Dem Steueramt liegen bereits zwei Anträge auf Steuerbefreiung für Assistenzhunde vor. Die Verwaltung hält es für angemessen, in Anlehnung an die Steuerbefreiungstatbestände für Hunde von Hundehaltern mit Behinderung i.S.v. § 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Hundesteuersatzung eine Steuerbefreiung auch für Assistenzhunde zu gewähren.

Da bisher eine Steuerbefreiung grundsätzlich nur selten beantragt wurde, sind die Folgekosten als gering einzuschätzen.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer